



Amtsgericht Meinerzhagen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13.08.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 12, Gerichtstr. 14, 58540 Meinerzhagen**

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Meinerzhagen, Blatt 2908,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Meinerzhagen, Gebäude- und Freifläche, Volmestraße 2

87,65/1000 Miteigentumsanteil an dem bisher in Blatt 2866 unter lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks

Gemarkung Meinerzhagen, Flur 12, Flurstück 690, Gebäude- und Freifläche,

Volmestraße 2 - 365 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im I. Obergeschoß Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine leer stehende Gewerbeeinheit als Teileigentum in einem 3- geschossigen, in konventioneller Weise errichteten massiven Bauwerk, ohne Unterkellerung mit Flachdach gelegen im Stadtkern der Stadt Meinerzhagen, mit einer Nutzfläche von ca. 80 m², Baujahr ca. 1979.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

59.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.